

Grünflächenamt:

Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	belegt in der Zeit	
			von	bis
Parkfriedhof	23	164-470	08.72	06.73
Bergfriedhof	11	1-210	06.11.70	26.04.73
Terrassenfriedhof	74	1-176	19.10.72	02.05.73
Terrassenfriedhof	75	1-150	25.10.72	27.04.73
Friedhof am Hellweg	1	76-150	23.11.71	04.04.73

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich der Friedhofsverwaltung als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen, die nach dem 30.09.93 vorhanden sind, anderweitig verfügen. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

Juni 1993

☎ 88-2492

Der Oberstadtdirektor

Hochbauamt:

Genehmigung der Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 „Ortskern Kettwig“ –Stadtbezirk IX, Stadtteil Kettwig–

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1989 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in der z. Z. gültigen Fassung – genehmige ich die vom Rat der Stadt Essen am 25.11.1992 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich „Ortskern Kettwig“ in Essen-Kettwig.

Düsseldorf, den 22.04.1993

Der Regierungspräsident

– 35.4.1.2.03 – Ortskern-Kettwig –

Im Auftrag

gez. Gebhardt“

Der räumliche Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung 2/90 wird in etwa wie folgt begrenzt:

im Norden:

von der Brederbachstraße zwischen Corneliusstraße und Strängerstraße, von der Strängerstraße, von den nördlichen Grenzen der Grundstücke

- Kirchfeldstraße Haus Nr. 9,
- Hauptstraße Haus Nrn. 94 - 104,
- Schulstraße Haus Nrn. 4 - 8 und 3/5,
- Kringsgat Haus Nrn. 4 - 14,
- Wilhelmstraße Haus Nr. 4,
- Gustavstraße Haus Nrn. 5 und 4/6,
- Hauptstraße Haus Nrn. 4 - 32,
- Graf-Zeppelin-Straße Haus Nr. 3;

im Osten:

von der Kirchfeldstraße zwischen Strängerstraße und der nordöstlichen Grenze des

Grundstückes Kirchfeldstraße Haus Nr. 9, von der Graf-Zeppelin-Straße zwischen einer gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstückes Graf-Zeppelin-Straße Haus Nr. 3 auf die westliche Grenze des Grundstückes Graf-Zeppelin-Straße Haus Nr. 10 und der Ruhrtalstraße, von den östlichen Grenzen der Grundstücke

- Straße Steinweg Haus Nr. 7,
- Ruhrstraße Haus Nrn. 7 A und 31/33,
- Ringstraße Haus Nr. 52;

im Süden:

von der Ringstraße zwischen Graf-Zeppelin-Straße und der Straße Steinweg, von der Straße Steinweg zwischen Ringstraße und der östlichen Grenze des Grundstückes Straße Steinweg Haus Nr. 7, von der Ringstraße zwischen der östlichen Grenze des Grundstückes Ringstraße Haus Nr. 52 und der Schleuse am Ruhrufer, von dem Leinpfad zwischen Schleuse und der nordwestlichen Grenze des unbebauten Flurstückes 259;

im Westen:

von der nordwestlichen Grenze des unbebauten Flurstückes 259 zwischen dem Leinpfad und der südwestlichen Grenze des Grundstückes Münzenbergerplatz Haus Nr. 8, von den südwestlichen und nordwestlichen Grenzen des Grundstückes Münzenbergerplatz Haus Nr. 8, von der Hauptstraße zwischen der gedachten Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Münzenbergerplatz Haus Nr. 8 auf die südwestliche Grenze des Grundstückes Hauptstraße Haus Nr. 148 (Theodor-Heuss-Gymnasium) und der Brederbachstraße, von der Ruhrstraße und der südwestlichen Grenze des Grundstückes Corneliusstraße Haus Nrn. 33/35 zwischen Hauptstraße und Brederbachstraße.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 – Seite 156 – wird hingewiesen.

Die Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 „Ortskern Kettwig“ mit ihren Anlagen wie Lagepläne, Fotodokumentation, etc. liegt im Hochbauamt (Untere Denkmalbehörde), Lindenallee 67, Zimmer 114, an jedem behörd-

lichen Arbeitstag während der Dienststunden (montags - donnerstags von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Denkmalbereichssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO. NW. nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Denkmalbereichssatzung Nr. 2/90 „Ortskern Kettwig“ gemäß § 4 GO. NW. rechtsverbindlich und tritt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DSchG in Kraft.

Essen, 18.06.1993

☎ 88-4876

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Sobek

ORTSKERN KETTWIG

Beschluß des Rates der Stadt
vom: **25.11.1992**

Die Oberbürgermeisterin

18.6.93 i.K. h. h. h.

Genehmigt mit Verfügung vom:
Az.: **22.04.1993**

Der Regierungspräsident Düsseldorf

--- Geltungsbereich
--- Denkmalbereichssatzung



Maßstab 1 : 5000

Diese Karte ist Bestandteil
der Satzung vom: **25.11.1992**

